



Steinbeck und Partner
Rechtsanwälte

Haftpflichtversicherung

Dr. René Steinbeck
Fachanwalt für Versicherungsrecht

www.steinbeckundpartner.de



Haftpflichtversicherung Fall: „Blutgrätsche“

- „**Katsche**“ ist Hobbyfußballer und spielt ab und an als **Torwart** in einem Team seines „Dienstherrn“, der Bundeswehr.
- „**Cobra**“ ist auch Fußballer, aber deutlich ambitionierter, er steht ebenfalls im Dienst der Bundeswehr und spielt in seiner Freizeit als **Stürmer** Fußball in der Oberliga
- Bei einem von der Bundeswehr als Dienstveranstaltung organisierten Turnier spielen Katsche und Cobra gegeneinander.
- Nach einem langen „Pass in die Spitze“ befindet sich der Ball in Höhe des 16ers, als Katsche und Cobra jeweils auf den Ball zulaufen; Katsche springt mit gestrecktem Bein in Cobra hinein um den Ball wegzuschlagen, trifft hierbei aber mit voller Wucht Cobras Knie
- Cobra erleidet einen Kreuzbandriss und muss seine Karriere als Fußballer beenden
- Cobra verlangt von Katsche die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50.000 EUR
- A meldet den Schadenfall seiner **Haftpflichtversicherung**

Dr. René Steinbeck

www.steinbeckundpartner.de



Haftpflichtversicherung Grundsätze - Inhalt des Leistungsversprechens

Inhalt der Leistungsversprechens in der Haftpflichtversicherung

- Nachdem die Haftpflichtversicherung des A auf Bedenken hinsichtlich ihrer Eintrittspflicht hinweist, sucht sich A einen Rechtsanwalt, der die Haftpflichtversicherung unter Fristsetzung zur Abgabe der Erklärung auffordert,
„den A von den Schadensersatzansprüchen des B freizustellen“
- Hat A einen solchen Anspruch „auf Freistellung“ gegen seine Haftpflichtversicherung?

Dr. René Steinbeck

www.steinbeckundpartner.de



Haftpflichtversicherung Grundsätze - Inhalt des Leistungsversprechens

Inhalt der Leistungsversprechens in der Haftpflichtversicherung

§ Ziffer 5 AHB

Der Versicherungsschutz umfasst

- die **Prüfung** der Haftpflichtfrage,
- die **Abwehr** unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die **Freistellung** des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Kein Anspruch auf Freistellung, sondern „nur“ Anspruch auf Versicherungsschutz; in welcher Form, entscheidet der VR

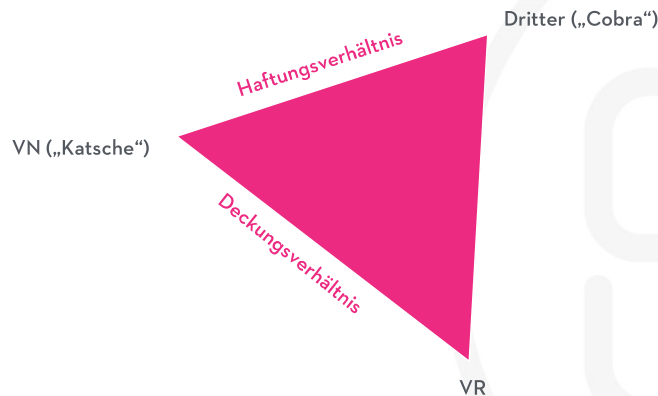
Dr. René Steinbeck

www.steinbeckundpartner.de



Haftpflichtversicherung Grundsätze - Trennungsprinzip

Was ist das Trennungsprinzip?



Dr. René Steinbeck

www.steinbeckundpartner.de



Haftpflichtversicherung Grundsätze - Trennungsprinzip

Wie beurteilen Sie das **Haftungsverhältnis**?
Hat Cobra gegen Katsche einen Anspruch aus § 823 BGB?

1. Rechtsgutverletzung (+)
2. Verschulden (+)
3. Rechtswidrigkeit ?

Rechtswidrigkeit (-) im Falle einer **rechtfertigenden Einwilligung**, die bei sportlichen Wettbewerben grundsätzlich angenommen werden kann; diese erstreckt sich allerdings nur auf Schäden, die

- ohne nennenswerte Regelverletzung
- aufgrund der typischen Risikolagen des Wettbewerbs verursacht werden.

Nach Auffassung des BGH handelt es sich um einen „typischen Kampf um den Ball“ und damit eine typische Risikolage, so dass von einer rechtfertigenden Einwilligung Cobras auszugehen und es damit an der Rechtswidrigkeit fehlt!

Kein Anspruch!

Dr. René Steinbeck

www.steinbeckundpartner.de



Haftpflichtversicherung Grundsätze - Trennungsprinzip

Wie beurteilen Sie das **Deckungsverhältnis**?
Hat Katsche einen Deckungsanspruch gegen seinen VR?

1. Wirksamer Versicherungsvertrag (+)
2. Eintritt des Versicherungsfalls (+)
3. Materieller Versicherungsschutz (+)
4. Kein Ausschluss ?

Ziffer 7 AHB

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden **vorsätzlich herbeigeführt** haben.

Dr. René Steinbeck

www.steinbeckundpartner.de



Haftpflichtversicherung Grundsätze - Trennungsprinzip

Wie beurteilen Sie das **Deckungsverhältnis**?
Hat Katsche einen Deckungsanspruch gegen seinen VR?

Ausschluss des Versicherungsschutzes wegen vorsätzlicher Herbeiführung?

Vorsatz muss **zweifach** vorliegen, d.h.

1. Vorsatz bezogen auf die **Handlung** (+)
2. Vorsatz bezogen auf die **Schädigung** ?

Was meinen Sie?

Selbst die evidente Gefahr erheblicher Verletzungen lässt nicht auf einen Schädigungsvorsatz schließen, erforderlich sind vielmehr weitere Indizien!

Hier: Zeugen konnten bestätigen, dass Katsche Cobra nur wenige Minuten zuvor bei einem Foul Cobras „mitgegeben“ hatte, ihm beim nächsten Mal „die Beine zu brechen“

Keine Deckung!

Dr. René Steinbeck

www.steinbeckundpartner.de